

Einzeichnungs-No.

Johann André in Offenbach a. M.

- 99222. Berg, C., Op. 19. Zwei M.-Chöre. Part. u. St. No. 1. Abendstimmung. 1 M 80 ⚡.
- 23. — do. No. 2. Lied eines fahrenden Gesellen. 2 M 50 ⚡.
- 24. Esslinger, A., Op. 8. Syringen - Gavotte f. Pfte. 1 M 50 ⚡.
- 25. Heberlein, H., Op. 30. Des Kindes Traum. Andante f. Pfte. 1 M.
- 26. Heydrich, H., Une Légende triste pour le V. av. Piano. 1 M 80 ⚡.
- 27. — Mückentanz f. V. u. Piano. 1 M 80 ⚡.
- 28. Kühn, Edm., Op. 20. Das Geheimnis der Glocke, f. M. Chor. Part. u. St. 2 M 30 ⚡.
- 29. — do., f. gem. Chor. 2 M 30 ⚡.
- 30. Rhode jr., Ed., Op. 77. Zwei geistl. Gesänge f. 1 Singst. m. Org. od. Harm. No. 1. Vater unser, der Du bist im Himmel. 1 M.
- 31. — do. No. 2. Verlass' mich nicht. 1 M.

10. Juli 1902.

C. A. Klömm in Leipzig.

- 99232. Boyde, C., Op. 4. No. 1. Gebet, f. 1 tiefe Singst. m. Org. od. Harm. 80 ⚡.

Einzeichnungs-No.

Albert Rathke in Magdeburg.

- 99233. Tyrol, L., Op. 2. Drei Lieder f. 1 Singst. m. Pfte. No. 1. Goldammer. 80 ⚡.
- 34. — do. No. 2. Morgens. 1 M.
- 35. — do. No. 3. Kinderreim. 1 M.

16. Juli 1902.

C. Kiesler's Musikverlag in Leipzig.

- 99236. Stix, C., Op. 160. Fest-Ouverture f. gr. Orchester. Part. 4 M 50 ⚡ n.
- 37. — do. Stimmen. 6 M n.

Paul Neldner in Riga.

- 99238. Sichmann, E., Valse d'Amour pour Cornet av. acc. de Piano. 1 M 50 ⚡.
- 39. Manteuffel, G. v., Mutter und Tochter am Spinnrade. Altivländisches Volkslied f. 1 Singst. m. Pfte. 1 M.

Aloys Maier in Fulda.

- 99240. Müller, H. F., Op. 28. Emanuel. Weihnachts-Festspiel f. Soli, gem. Chor u. Kinderchor m. Pfte. od. Harm. Klavierauszug. 3 M.

A. A. Noske in Middelburg.

- 99241. Anrooij, P. G. van, Piet Hein. Holländische Rhapsodie f. gr. Orch. St. 15 M n.

Nichtamtlicher Teil.

Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Außerordentliche Hauptversammlung

am Montag den 22. September 1902, 3 Uhr,
im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig.

Tagesordnung:

Antrag des Vorstandes auf Abänderung der Verkaufsbestimmungen mit Gültigkeit vom 1. Januar 1903.

Der Vorsteher Herr Hermann Credner eröffnete die Hauptversammlung mit dem Hinweis auf die sachungsgemäß erfolgte Einberufung durch rechtzeitige Anzeige im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. Er begrüßte die erschienenen Herren (etwa 160) und bemerkte, daß die Abänderungsvorschläge des Vorstandes zu den Verkaufsbestimmungen der Leipziger Buchhändler sich gedruckt in den Händen der Mitglieder befänden. Etwa gewünschte weitere Exemplare lägen auf dem Vorstandstisch zur Verfügung.

Die vom Vorstande vorgelegten neuen Verkaufsbestimmungen lauten wie folgt:

Verkaufsbestimmungen.

(Vorgelegt in der außerordentlichen Hauptversammlung am 22. September 1902.)

1. Jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffermäßiger oder in unbestimmter Fassung ist verboten.
2. Ein öffentliches Angebot wird, außer durch offene oder geschlossene Rundschreiben, Ankündigungen in Zeitungen, Zeitschriften, Katalogen etc., auch dann als erfolgt angenommen, wenn dasselbe in Schaufenstern oder in anderen Vorrichtungen dem Publikum vor Augen gelegt worden ist.
3. Bei Verkäufen an das Publikum nach auswärts sind die, von den vom Börsenverein anerkannten Orts- und Kreisvereinen für das betreffende Gebiet aufgestellten Verkaufsbestimmungen einzuhalten.
4. Ueber den Verkauf von Büchern, Landkarten etc. (im Gegensatz zu Musikalien) an Kunden (im Gegensatz zu Wiederverkäufern) wird für den Leipziger Platzverkehr bestimmt:
 - a) keinerlei Rabatt darf gewährt werden:
 - a. bei Verkäufen bis zu einem Ladenpreis von drei Mark weder bei Barzahlung noch auf Rechnung;
 - β. bei Zeitschriften, die mehr als zwölfmal im Jahre erscheinen;
 - b) bei Verkäufen, die nicht unter a fallen, darf ein Rabatt von 5% bei Barzahlung oder auf Rechnung gewährt werden. Vergünstigungen, die, wenn auch indirekt, einer Erhöhung des Rabatts über 5% hinaus gleichkommen, sind verboten;
 - c) für die in Leipzig eingeführten Schulbücher gelten die Preise des im Auftrage des Vereins herausgegebenen Verzeichnisses als Nettoverkaufspreise;

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 69. Jahrgang.

d) zu beliebigen Preisen dürfen verkauft werden:

- a. einzelne beschädigte Bücher, die wegen der Beschädigungen nicht als neue verkauft werden können;
 - β. solche ältere wissenschaftliche Artikel, für die deren Verleger den Verkauf unter dem Ladenpreise zum Zweck antiquarischen Betriebes gestattet hat;
 - γ. Bücher, deren Ladenpreis aufgehoben ist.
- Der Ladenpreis ist als aufgehoben anzusehen:
- aa. sobald der Verleger die Aufhebung erklärt oder Veranstaltungen getroffen hat, die einer Aufhebung gleichstehen;
 - ββ. sobald der Verleger die Restauflage eines Buches etc. zum antiquarischen Vertriebe verkauft hat;
 - γγ. für Exemplare veralteter Auflagen.

Das Angebot solcher Werke darf nur in einer Form erfolgen, die den antiquarischen Charakter in unzweifelhafter Weise erkennen läßt. In Mischkatalogen müssen alle unter dem Ladenpreise angezeigten Bücher den Zusatz »antiquarisch« oder »herabgesetzt« haben; Zusätze wie »wie neu« sind nicht zulässig.

»Mischkataloge« sind solche Kataloge, welche neue und alte Bücher in einer Reihenfolge aufführen. Als antiquarische Kataloge bezw. Anzeigen gelten nur solche, welche durch ihren Titel bezw. ihren Wortlaut und ihren wesentlichen Inhalt deutlich als antiquarische Angebote enthaltend sich kennzeichnen; Umschreibungen für antiquarisch wie »Gelegenheitskauf« oder »Gelegenheitsexemplar« zu gebrauchen, ist unzulässig.

5. In für das Publikum bestimmten Katalogen sind alle Bemerkungen unzulässig, die den Bezug durch eine andere Firma am Plage ausschließen oder beschränken.
6. Konsumvereine und andere nichtbuchhändlerische Genossenschaften gelten nicht als Wiederverkäufer, sondern sind wie Kunden zu behandeln.
7. Bei Verkäufen an Behörden, öffentliche und Anstaltsbibliotheken, die von dem Vorstande des Vereins als unter diese Bestimmung fallend ausdrücklich anerkannt worden sind, darf mit Ausnahme der in 4a festgelegten Fälle ein Rabatt bis zu 10% gewährt werden.
8. Verlegern ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlages an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittlung einer Sortimentsbuchhandlung zu liefern.
9. In Bezug auf Musikalien wird besonders festgesetzt:
 - a) bei Verkäufen bis zu einem Ladenpreis von 1 M darf keinerlei Rabatt gewährt werden;
 - b) es ist untersagt die Gewährung eines höheren Rabatts:
 - a. als 25% von den Ordinärartikeln;
 - β. als 10% von den Nettoartikeln, vornehmlich den billigen Ausgaben der Firmen: André, Breitkopf & Härtel, Litolf, Peters, Schubert & Co., Steingräber etc.;
 - γ. als 5% von den Nettoartikeln, die der Verleger nicht höher als 33 1/3% rabattiert;
 - c) Verlegern und Sortimentern ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes an Behörden, Institute,

